

Einschätzung der Junia-Initiative aus kirchenrechtlicher Sicht

Auf der Website der [Junia-Initiative](#) erklären sich Frauen zur "sakramentalen Sendung" bereit. Damit meinen sie die Erlaubnis und Beauftragung des Bischofs, "[die Sakramente feiern zu dürfen](#)". Ist es einem Bischof aus kirchenrechtlicher Sicht möglich, den Frauen eine solche sakramentale Sendung zu erteilen?

Bevor ich die Frage beantworte, die mir gestellt wurde, möchte ich eine Bemerkung in Bezug auf den Ausdruck „sakramentale Sendung“ machen.

Es scheint mir, dass dieser Begriff zu Unklarheiten, ja sogar zu Widersprüchen führen kann, da er, sprachlich gesehen, aussagt, dass die Sendung als solche sakramental ist. Vielleicht haben die Initiantinnen diese Mehrdeutigkeit beabsichtigt, aber ihre Absicht scheint eine andere zu sein: In der Initiative geht es um eine Beauftragung zum Spenden der Sakramente. In diesem Sinne wäre ein Ausdruck wie „Beauftragung zur Spendung der Sakramente“ sachgerechter. Diese Ausdrucksweise werde ich im Nachfolgenden bevorzugen.

Meine Antworten basieren lediglich auf dem Kirchenrecht, ekklesiologische und pastorale Aspekte werden ausser Acht gelassen oder werden nur am Rande erwähnt.

Grundsätzliche Fähigkeit der Getauften

Alle Gläubigen haben aufgrund ihrer Taufe Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Deswegen gibt es eine grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen. Die Rechte und Pflichten der Christen, die daraus resultieren und die für alle die gleichen sind, werden jedoch in unterschiedlicher Weise ausgeübt, je nach ihrer Stellung in der Kirche. Eines dieser Rechte und Pflichten, welches allen Gläubigen zukommt, ist, das Evangelium in der Welt zu verbreiten. Es ist klar, dass ein Kleriker dies in anderer Weise ausübt als ein Mitglied eines religiösen Ordens oder einer Kongregation und anders als Eheleute. Es gibt also eine grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen auf Grund der Taufe und gleichzeitig eine stellungsmässige Differenzierung.

Beauftragung zu Ämtern und Aufgaben

Laien, egal welchen Geschlechts, die als geeignet befunden wurden, werden von geistlichen Hirten zu bestimmten Ämtern und Aufgaben befähigt (CIC, c.228 §1). Es gibt hier zwei Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Zum einen muss man, wie bereits gesagt, als geeignet befunden worden sein. Dies kann entweder Erfordernisse in Bezug auf die Ausbildung betreffen oder aber bestimmte Kompetenzen. Die Voraussetzung der Geeignetheit bringt folglich eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Laien mit sich: Nicht alle sind geeignet, weshalb auch nicht alle dieselben Aufgaben übernehmen können. Zum anderen muss man zu diesen Ämtern und Aufgaben zugelassen werden. Dieser Entscheid liegt bei den geistlichen Hirten der Kirche, grundsätzlich bei den Bischöfen. In diesem Bereich gibt es also immer ein Zusammenspiel von eigenen Wünschen und Vorstellungen einerseits und Entscheiden bezüglich der Zulassung andererseits. So gibt es beispielsweise kein Recht, geweiht zu werden oder Mitglied eines Ordens oder einer religiösen Kongregation zu werden.

Die Öffnung von Ämtern und Aufgaben für Laien ist möglich, da der CIC von 1983 Laien das Mitwirken bei der Ausübung von Leitungsgewalt erlaubt (c.129 §2). Diese Leitungsgewalt, die lange Zeit Jurisdiktionsgewalt genannt wurde, ist grundsätzlich den geweihten Amtsträgern vorbehalten, da das Sakrament der Weihe sie dazu befähigt. Aus diesem Grund können Laien die Leitungsgewalt zwar nicht

innehaben, aber sie sind aufgrund ihrer Taufe fähig, an deren Ausübung mitzuwirken. Deswegen gibt es seit 1983 Laien, die zum Beispiel als Richter in der Kirche oder als Kanzler einer Diözese tätig sind.

Die Beauftragung zu Ämtern und Aufgaben ist manchmal vorgesehen im Recht, da das Kirchenrecht vorschreibt, dass es z.B. Richter geben muss oder eine(n) Kanzler/in, und zugleich vorgibt, welche Rechten und Pflichten einer Person, welche so ein Amt innehat, zukommen. Ziemlich oft ist dies jedoch nicht vom Kirchenrecht festgelegt, was gerade im Bereich der territorialen und kategorialen Seelsorge (z.B. Pastoralassistent/in oder Katechet/in) der Fall ist. Dann ist es umso wichtiger, dass der Bischof in einem Sendungsbrief klar die Rechte und Pflichten dieser Personen definiert.

Beauftragung zur Spendung der Sakramente

Ein Bischof kann Laien, die seelsorgerlich tätig sind, beauftragen, bestimmte Sakramente zu spenden, wenn die Situation es erfordert. So können Laien aufgrund einer solchen Beauftragung ausserordentliche Spender der Taufe sein, sofern der ordentliche Spender nicht anwesend oder verhindert sein sollte (c.861 §1).

Laien können ausserordentliche Spender der Kommunion sein (c.910 §2).

Laien sind bereits Spender des Sakraments der Ehe, denn gemäss der Tradition der lateinischen Kirche spenden sich getaufte Eheleute das Sakrament gegenseitig.

Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, unter bestimmten Voraussetzungen, Laien zur Eheschliessungsassistenz delegieren (c.1112 §1).

Diese Punkte sind also nicht neu. In den meisten dieser Fälle ist es jedoch so, dass Laien diese Sakramente nur spenden können, wenn ein ordentlicher Spender fehlt. Der Unterschied zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Spender hat mit der Bedeutung des geweihten Amtes in der Kirche zu tun. Der geweihte Amtsträger handelt in der Person Christi, dem Haupt der Kirche, und hat deswegen eine unersetzliche Stellung, die nicht allen Gläubigen zukommen kann. Nicht alle haben dieselbe Stellung und Verantwortung. Die Kirche ist in einer organischen Weise gestaltet, wo jeder seinen eigenen Platz hat in einem Zusammenspiel zwischen Einheit und Vielfalt, analog zum Bild vom Haupt und dem Leib, das der Apostel Paulus benutzt. Die spezifische Aufgabe des geweihten Amtsträgers ist es, ständig auf Christus zu verweisen. Er muss sich immer bewusst sein, dass er selber nicht Christus ist, sondern nur dessen Instrument ist, ihn vertritt und dass Christus durch ihn handelt. In diesem Sinne ist auch ein Kleriker Christus unterworfen.

Die Unersetzlichkeit des geweihten Amtes in der Kirche soll unterschieden werden von der Frage nach der Zulassung zum Amt und der Frage, wie die geweihten Amtsträger die Leitungsgewalt in der Kirche ausüben.

Neu an der Junia-Initiative ist der Aufruf, dass Frauen beziehungsweise nicht-geweihte Männer auch andere Sakramente spenden können, wie das Sakrament der Busse oder die Krankensalbung. Offensichtlich war es vor dem Trienter Konzil (16 Jh.) während einigen Jahrhunderten üblich, dass Laien die Krankensalbung spenden und in Notfällen auch die Beichte abnehmen konnten.

Ein positiver Aspekt ist, dass die Initiative versucht, die Gemeinschaft der Gläubigen in engerer Weise in die Wahl der Amtsträger einzubeziehen. Das kirchliche Amt wird für die Glaubensgemeinschaft ausgeübt; es ist ein Dienst an der Gemeinschaft. Ohne das Element der Gemeinschaft kann das kirchliche Amt nicht gedacht werden.

All diese Aspekte müssen jedoch noch vertieft und weiter ausgearbeitet werden in der Kirche.

Freiburg, den 28. Mai 2020

Astrid Kaptijn

Professorin für Kanonisches Recht
an der Universität Freiburg